Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10261 – USTC/CM Biomass Partners)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 330/06)

1. Am Dienstag, 10. August 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— United Shipping & Trading Company („USTC", Dänemark),

— Cm Holding („CM", Dänemark),

— Cm Biomass Partners (Dänemark).

USTC und CM übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absätze 1 Buchstabe b und 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von CM Biomass Partners.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— USTC: Risikomanagement, Terminal- und Stauereidienstleistungen, Spedition, Zubringer-, Öltank- und Chemikalientankschifffahrt sowie IT (weltweit),

— CM: Frachtvermittlung, Versand, Logistik, Terminals und Reedereiinspektion. Cm ist Mehrheitsaktionär von CM Biomass Partners.

— CM Biomass Partners: Lieferung natürlicher Holzpellets und anderer Biomasseprodukte, hauptsächlich an europäische Versorgungsunternehmen und Vertreiber.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10261 — USTC/CM Biomass Partners

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail-Adresse: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) J L 24, ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË